

Entwurf

Bodenschutzdeklaration der ARGE Donauländer

Fassung vom 24. April 2001

Die Konferenz der Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Donauländer sind zum Schutz des Bodens im Donaeinzugsgebiet (Donauländer) und im Sinne einer ganzheitlichen Politik auch zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Donauraums verpflichtet.

- *In der Kenntnis, dass die Donau mit einer Länge von 2.850 km der zweitlängste Fluss Europas ist, ihr Einzugsgebiet von 817.000 km² den Großteil der Ostalpen, der Karpaten und des Balkans umfasst und sie ihren Weg mit 6.500 m³ Wasser pro Sekunde als einziger Strom Europas in das Schwarze Meer nimmt und auf diese Weise sehr heterogene Großlandschaften entwässert, deren vitale Vielfalt in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben muss,*
- *im Bewusstsein, dass der Donauraum einerseits wichtiger Lebens- und Wirtschaftsraum für die hier ansässige Bevölkerung und Erholungsraum anderer Regionen ist, andererseits durch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche die Böden in ihren Funktionen gefährdet sind und deshalb die Bodenbewirtschaftungssysteme mit den natürlichen Bedingungen abgestimmt werden müssen,*
- *in Kenntnis der Tatsache, dass der Boden innerhalb der Ökosysteme als Langzeitindikator eine Sonderstellung einnimmt, seine Neubildung und Regeneration nur sehr langsam verläuft, auf Grund von topographischen Verhältnissen Überschwemmungen und Überstauungen mit Erosions- und Akkumulationserscheinungen sowie Salinisation zu erwarten sind, er ferner Senke für Schadstoffe darstellt,*

- *in dem Bewusstsein, dass Bodengefährdungen, die im Donauroaum insbesondere von flächenhafter Erosion, vom Landverbrauch, hohem Siedlungsdruck, Infrastrukturmaßnahmen, militärischen Einrichtungen in der Vergangenheit und in der Gegenwart, Industrie, Gewerbe ausgehen sowie,*
- *in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme, wie z.B. die Minimierung der Überschwemmungsgefahr durch Erhaltung der bestehenden und Schaffung neuer Retentionsräume nur grenzüberschreitend gelöst werden können und gemeinsame Anstrengungen der Donauländer erforderlich machen, wird das folgende Übereinkommen verabschiedet.*

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

Die Konferenz der Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Donauländer stellt fest:

- Die Bodenfunktionen sind als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die Nutzbarkeit beeinträchtigter Böden ist zu gewährleisten.
- Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, die Reduzierung von Flächen-Inanspruchnahme, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie eine Minimierung der stofflichen Einträge ab.
- Hierbei kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen einschließt, besondere Bedeutung zu. Bei nachgewiesenen Gefahren für wichtige Bodenfunktionen ist deren Schutz der Vorrang gegenüber Nutzerinteressen einzuräumen.

Schließlich ist die in den Donauländern typische Vielfalt der Böden und Standorte zu bewahren und zu fördern.

Artikel 2

Koordination und Kooperation

Die Mitglieder wollen darauf hinarbeiten, ihre nationale Politik in den verschiedenen Fachbereichen wie Raumordnung, Siedlungs- und Verkehrswesen, Land- und Forstwirtschaft, mineralische Rohstoff-Gewinnung, Industrie, Gewerbe, Tourismus, Wasserwirtschaft, Bodenordnung, Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung sowie in den Bereichen Forschung, Bildung und Informationswesen an den Inhalten dieses Protokolls zu orientieren.

Die Mitglieder wollen eine Zusammenarbeit erreichen, insbesondere bei der Erstellung von Bodenkatastern, bei der Boden-Dauerbeobachtung, bei der Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten sowie Gefahrenzonen, bei der Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen, bei der Koordinierung der Donauländerbezogenen Bodenschutzforschung sowie bei der gegenseitigen Berichterstattung.

Artikel 3

Definitionen

Boden ist:

- Belebter oberster Bereich der Erdkruste im Überlappungsbereich von Lithosphäre, Atmosphäre und Hydrosphäre, bestehend aus Mineralen unterschiedlicher Art und Größe sowie organischen Stoffen (Humus) mit einem Hohlraumssystem, das Wasser und Luft aufnimmt. Der Boden dient Pflanzen als Standort und Bodenorganismen als Lebensraum. Er ist ein dynamisches System, das einer Entwicklung unterliegt und als Teilsystem der Ökosysteme wichtige Funktionen zu erfüllen hat.

Der Boden in seinen natürlichen Funktionen ist

- o Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- o prägendes Element von Natur und Landschaft;

- Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen;
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer-, Speicher- und Stoffumwandlungseigenschaften;
- genetisches Reservoir.

Der Boden in seinen Nutzungsfunktionen ist

- Standort für die Land- und Forstwirtschaft;
- Fläche für Siedlung und Erholung;
- Rohstofflagerstätte;
- Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung;
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Der Bodenschutz kann auch in derart definiert werden, dass der Boden substanziell wie qualitativ in einem Zustand, in dem er die ökologischen Funktionen erfüllen kann, erhalten werden muss.

Eine auch intensive Bodenbewirtschaftung steht nicht in Widerspruch zum Bodenschutz, wenn diese unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgt.

Kapitel 2 Maßnahmen

Artikel 4 Gebietsausweisungen

Die Konferenz der Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Donauländer halten es für erforderlich, zum vorsorglichen Schutz der Bodenfunktionen Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen auszuweisen. Daneben sind insbesondere auch schützenswerte Böden und Standorte einschließlich deren Nutzung durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Artikel 5

Begrenzung weiterer Siedlungsentwicklung

Die Konferenz der Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Donauländer wollen eine Reduzierung des Flächenverbrauchs oft sehr wertvollen Boden erreichen und die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich von Siedlungen richten (qualifizierte Verdichtung mit Wohnumfeldverbesserung in Siedlungszentren von Bauten und Anlagen, Umwidmung ehemaliger Industrie-, Gewerbe- und militärisch genutzter Flächen) und das Siedlungswachstum im Außenbereich begrenzen. Hierfür ist eine Bilanzierung des Flächenverbrauchs nach Nutzungen vorzunehmen.

Bei der Siedlungsentwicklung und Großvorhaben im Industrie- und Infrastrukturbereich, insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, sind im Rahmen der nationalen Verfahren Raum-wirksamkeits- und Umweltverträglichkeits-Prüfungen durchzuführen.

Artikel 6

Minimierung der Bodenversiegelung

Die Mitglieder betonen die Tendenzen und Maßnahmen, die mit dem Schutz des Bodens und mit den Zielen einer ökologisch orientierten Bodennutzung im Einklang stehen; diese sollen besonders unterstützt werden.

Zur Minimierung der Bodenversiegelung appellieren die Mitglieder zu flächensparendem und bodenschonendem Bauen. Bei der Ausweisung von Bauland ist der tatsächliche Bedarf zu berücksichtigen, bereits ausgewiesene Bauzonen sollen bei Nichtbebauung rückgewidmet werden.

Es wird empfohlen, nicht mehr genutzte Flächen (z.B. Bergwerkes-Halden, Abfalldeponien, Rutschungsflächen) zu rekultivieren.

Artikel 7

Maßnahmen zur bodenschonenden Land- und Forstwirtschaft

Zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen halten die Mitglieder die Erarbeitung und Umsetzung einer guten land- und forstwirtschaftlicher Praxis für nötig.

Erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen sollen soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Die Mitglieder wollen auf der Basis bisheriger Erkenntnisse gemeinsame Kriterien zur Festlegung eines tolerierbaren Bodenabtrags entwickeln.

Artikel 8

Begrenzung der Schadstoffemissionen

Zur weitgehenden Vermeidung und vorsorglichen Begrenzung weiterer Einträge in die Böden begrüßen die Mitglieder alle Anstrengungen, die Schadstoffemissionen an deren Quellen weiter zu verringern. Um langfristig die Funktion der Böden im Naturhaushalt zu sichern, müssen auf längere Sicht die Abgabe von umweltbelastenden Stoffen sowohl über Luft und Wasser als auch unmittelbar in den Boden sowie der Übergang in die Nahrungskette minimiert werden. Hierzu kommen neben der Emissionsminderung vor allem Kreislaufführung, Vermeidungs- und Verwertungsgebote sowie wirtschaftlicher und umweltverträglicher Umgang mit Reststoffen in Betracht.

Artikel 9

Maßnahmen zur Minimierung des Eintrages von Schadstoffen in Böden

Die Mitglieder streben an, im Hinblick auf Stoffeinträge durch Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelanwendung gemeinsame Kriterien zur guten fachlichen Praxis zu erarbeiten und umzusetzen. Die Düngung ist nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbarer Nährstoffe und der organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Die Obergrenzen des Viehbesatzes nach den besonderen Gegebenheiten der Donauregion vorzugeben.

Auf Almflächen ist der Einsatz mineralischer Düngemittel, synthetischer Pflanzenschutzmittel und von Klärschlämmen zu minimieren.

Soweit Klärschlämme und Komposte eingesetzt werden, ist ihr Schadstoffgehalt bereits beim Verursacher und in den Produkten selbst weitestgehend zu reduzieren. Organische Schadstoffe sind verstärkt in Boden- und Klärschlammuntersuchungen einzubeziehen. Die Ausbringung von Bodenhilfs-

stoffen ist nur unter der Voraussetzung, dass eine Schadstoffbelastung ausgeschlossen und eine boden-verbessernde Wirkung nachgewiesen ist, zu gestatten.

Die Mitglieder wollen erreichen, dass die Zulassungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel ein hohes Schutzniveau gewährleisten. Damit wird insbesondere die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln verhindert, die nicht ausreichend auf ihre Boden- Gesundheit, Grundwasser- und Umweltgefährdung untersucht worden sind.

Die Mitglieder empfehlen, den Einsatz von Auftaumitteln gegen Schnee und Eis zu minimieren.

Artikel 10

Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

Die Mitglieder appellieren, daß zum Schutz vor Naturgewalten Schutzwälder erhalten bzw. wiederhergestellt werden und insbesondere Steilhänge aufgeforstet werden.

Natürliche Waldverjüngungsverfahren und autochthone Waldschluss-Gesellschaften sind zu fördern. Nach Maßgabe des Schutzes der Bergwälder kommt einer grenzüberschreitend abgestimmten Anpassung des Wildbestandes zur Förderung der natürlichen Verjüngung aller standorttypischen Baumarten besondere Bedeutung zu.

Standortgerechter Waldbau ist anzustreben. Die Pflege und Nutzung des Waldes ist an die Bodenverhältnisse angepasst durchzuführen.

Zur Eindämmung der Erosion sind naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 11

Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

Auf neue Entwässerungsmaßnahmen ist außer in begründeten Ausnahmefällen zu verzichten. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen sollen gefördert werden.

Landwirtschaftlich genutzte Moorböden sind derart zu bewirtschaften, dass der Abbau organischer Substanz verhindert wird und die gegebenenfalls praktizierte Grünlandnutzung gewährleistet bleibt.

Die Moore sind zu erhalten, deshalb ist der Einsatz von Torf-Ersatzprodukten zu fördern. Mittelfristig soll Torf, z.B. durch Biokomposte und Erden ersetzt werden.

Artikel 12

Erfassung, Bewertung, Sanierung von Altlasten und kontaminierten Böden; Abfallkonzepte

Die Mitglieder wollen die Erhebung und Dokumentation von Altlastenverdachtsflächen (Altlastenkataster), die Untersuchung von Altlasten im Donauraum sowie die Abschätzung ihres Gefährdungs-Potentials nach vergleichbaren Methoden erreichen.

Die Kriterien zur Sanierung von Böden und Grundwasser sind zu harmonisieren.

Zur Vermeidung der Kontamination von Böden durch Umgang mit bodengefährdenden Stoffen treffen die Mitglieder technische Vorkehrungen und führen entsprechende Aufklärung der Öffentlichkeit sowie behördliche Kontrollen durch.

Zwecks umweltverträglicher Verwertung und Behandlung von Abfällen sowie der Deponierung der Reststoffe sind Abfallkonzepte zu unterstützen.

Artikel 13

Weitergehende Maßnahmen

Die Mitglieder können Maßnahmen zum Bodenschutz in den Donauländern vorschlagen, welche über die in dieser Deklaration vorgeschlagenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel 3

Information und Forschung

Die Konferenz der Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Donauländer beschließt ferner:

Artikel 14

Information und Bildung

Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieser Deklaration.

Artikel 15

Erstellung harmonisierter Datengrundlagen

Harmonisierte Datengrundlagen (Untersuchungsparameter, Probenahme, Analytik, Auswertung) und die Möglichkeit des Datenaustausches sind zu schaffen.

Erstellen einer Liste prioritärer bodengefährdender Stoffe und Erarbeitung einer einheitlichen Normung der gesamten Bodenanalytik.

Erfassung des Zustandes der Böden im Donaauraum unter Berücksichtigung der jeweils speziellen Region nach einheitlichen Kriterien.

Artikel 16

Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen und Koordination der Umweltbeobachtung

Dauerbeobachtungsflächen (Monitoring) sind einzurichten bzw. sie sind in ein Donauländerweites Netz zur Umweltbeobachtung integrieren.

Die Messnetze zur Beobachtung der verschiedenen Umweltparameter (Luft, Wasser, Boden, Flora, Fauna) sind zu koordinieren.

Artikel 17

Erstellung von Gefahrenzonenplänen

Empfindliche Gebiete sind flächendeckend zu kartieren und es sollen Gefahrenzonenpläne erstellt werden, wobei die auch Gebiete mit geologischen, hydrogeologischen und seismischen Risiken zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

Koordination der Forschung, Beobachtung

Die Forschungsvorhaben zum Bodenschutz unter Bedachtnahme auf andere nationale und internationale Forschungsentwicklungen sind zu koordinieren und es sind gemeinsame Forschungsaktivitäten anzustreben.

Es ist dafür zu sorgen, daß die jeweiligen nationalen Forschungs- und Beobachtungsergebnisse in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung der Entwicklung des Donaauraums einfließen.

Kapitel 4

Bewertung und Kontrolle

Artikel 19

Berichterstattung

Die Konferenz der Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Donauländer beauftragt die Arbeitsgruppe Ökologie mit Schwerpunkt Bodenschutz, regelmäßig über entsprechend dieser Deklaration getroffene Maßnahmen zu berichten.